

**VORLAGE** Nr. **3** /22/2021


für die 22. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 20.07.2021

---

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung)   |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister  |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | § 15 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.01.2017  |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | Mehrausgaben über 12.60.01.02 442100   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister  |
| 7. Abgestimmt mit:              | Gemeindefeuerwehrausschuss am 10.06.2021<br>Kommunalaufsicht Landkreis Zwickau<br>Verwaltungsausschuss am 01.07.2021   |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | -  |
| 9. Zusatzverteiler:             | Freiwillige Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal, welche am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

  
Kluge  
Oberbürgermeister

## Begründung/Sachverhalt:

Durch Umstrukturierungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal und der Leitstellen im Landkreis Zwickau ist eine Überarbeitung der Feuerwehrentschädigungssatzung notwendig.

Im Zuge der Neugründung einer gemeinsamen Jugendfeuerwehr von Hohenstein-Ernstthal und Wüstenbrand und der Einführung eines Außenstellenleiters Hüttengrund wurde § 2 entsprechend geändert und diese Funktionsträger neu aufgenommen. Weiterhin sind unter den Funktionsträgern nun auch der Leiter des Musikzuges und der 2. Stellvertretende Gemeindeführer (Ortswehrleiter Wüstenbrand) zu finden.

Es ergeben sich Mehraufwendungen von ca. 1.800,00 € pro Jahr.

Eine Recherche bei anderen Städten und Gemeinden im Umkreis der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat ergeben, dass die Funktionsträger dort folgende Aufwandsentschädigungen erhalten:

	Hohenstein-Ernstthal neu	Oberlungwitz	Glauchau	Lichtenstein	Limbach-Oberfrohna	Meerane
Gemeindeführer	141,00 €	140,00 €	150,00 €	175,00 €	130,00 €	75,00 €
Stellv. Gemeindeführer	100,00 €	105,00 €	120,00 €	90,00 €	70,00 €	60,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €	./.	70,00 €	120,00 €	60,00 €	./.
Stellv. Ortswehrleiter	37,50 €	./.	./.	60,00 €	50,00 €	./.
Zugführer	./.	./.	./.	30,00 €	./.	35,00 €
Jugendwart	49,50 €	80,00 €	60,00 €	85,00 €	60,00 €	40,00 €
Leiter Alters- und Ehrenabteilung	13,50 €	./.	30,00 €	./.	10,00 €	./.
Passus „über das Maß hinaus“	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

Mit § 4 Abs. 6 wird für die Ausbilder der Jugendfeuerwehr ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 € pro Ausbildungsdienst neu in die Satzung integriert. Des Weiteren erhält gemäß § 4 Abs. 7 jedes Mitglied der Kapelle für jede durchgeführte Probe einen Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 €. Hieraus ergibt sich ein Mehraufwand von ca. 700 € pro Jahr.

Mit Umstrukturierung der Leitstellen, wurde im Landkreis Zwickau die sogenannte „Sonderlage“ eingeführt. Dies dient dazu, wie im § 5 festgehalten, regionale Wetterunbilden oder mehrere Einsätze im Zuständigkeitsgebiet selbstständig abzuarbeiten.

Die Ungerechtigkeit vormals in der Abrechnung der Einsätze bestand darin, dass Kameraden, die beispielsweise an fünf kleineren Einsätzen innerhalb der Sonderlage beteiligt waren und somit fünf Einsätze abrechnen konnten, während andere an einem größeren Einsatz tätig waren und somit nur die Aufwandsentschädigung für diesen einen Einsatz ausgezahlt bekamen.

Die Entschädigung der Kameraden und Kameradinnen wird nun im § 5 Abs. 3 transparent und fair über zwei Pauschalbeträge festgelegt: Lage bis sechs Stunden: 25,00 €, Lage über sechs Stunden: 40,00 €.

Bisher endeten die Zuwendungen für langjährige treue Dienste mit einer Dienstzeit von 50 Jahren. Da es aktuell und zukünftig aber Kameraden geben wird, deren Dienstzeit 50 Jahre

übersteigt, wurde im § 9 Abs. 2 Zuwendungen für 60 und 70 Jahre zu je 250,00 € aufgenommen. In den drei kommenden Jahren bedeutet dies ein Mehraufwand von 750 €.

In § 10 und 11 werden Zuwendung bei sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen sowie Zuwendungen bei Trauerfällen fest geregelt. Diese wurden bisher über eine interne Festlegung vom ehemaligen Sachgebietsleiter Herrn Grad gezahlt. Im Vergleich werden für Geburtstage nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 anstatt 20,00 € nun 30,00 € gezahlt und für Hochzeiten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 anstatt 30,00 € nun 50,00 €. Neu aufgenommen werden nach § 11 Abs. 2 500,00 € für Hinterbliebene.

Den neuen Regelungen in der vorgelegten Feuerwehrentschädigungssatzung wurde einstimmig vom Gemeindefeuerwehrausschuss zugestimmt.

Anlage 1 Feuerwehrentschädigungssatzung  
Anlage 2 Synopse zur Entschädigungssatzung

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 i.V.m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. 521) geändert worden ist und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal
- § 3 Weitere Entschädigungen
- § 4 Auslagenpauschale
- § 5 Sonderlage
- § 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale
- § 7 Entschädigung für Bereitschaftsdienst
- § 8 Entschädigung für Brandsicherheitswache
- § 9 Zuwendungen bei Dienstjubiläen
- § 10 Zuwendungen bei sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen
- § 11 Zuwendungen bei Trauerfällen
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal**

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
  1. für den Gemeindefeuerleiter (GWL) 141,00 Euro
  2. für den 1. stellvertretenden GWL (OWL HOT) 100,00 Euro
  3. für den 2. stellvertretenden GWL (OWL Wüstenbrand) 100,00 Euro
  4. für den stellvertretenden Ortswehrleiter 37,50 Euro
  5. für den Leiter der Außenstelle Hüttengrund 37,50 Euro
  6. für den Jugendwart der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal 49,50 Euro
  7. für den stellvertretenden Jugendwart Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal 30,00 Euro
  8. für den Leiter des Musikzuges 12,00 Euro
  9. für den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 13,50 Euro
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 entfällt:
  1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
  2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (4) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem 3. Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger.

### **§ 3**

#### **Weitere Entschädigungen**

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 2 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.

### **§ 4**

#### **Auslagenpauschale**

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Die Anspruchsberechtigung bestätigt grundsätzlich der Gemeindefeuerleiter. Der Anspruch auf Auslagenersatz beginnt nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung Truppmann (TrM) Teil 1 nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2).
- (2) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Übungs- und Ausbildungsdienst einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro. Atemschutzgeräteträger, welche die Anforderungen laut FwDV 7 erfüllen, erhalten je Einsatz einen

- Pauschalbetrag in Höhe von 8,00 Euro.
- (4) Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ein Erscheinen im Gerätehaus innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Im Einzelfall kann der Gemeindeführer/Ortswehrführer abweichende Festlegungen dazu treffen.
  - (5) Die Ortswehrführer sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.
  - (6) Für die Ausbilder in der Jugendfeuerwehr wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro pro Ausbildungsdienst gezahlt.
  - (7) Das Mitglied der Kapelle erhält für jede durchgeführte Probe einen Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 Euro.
  - (8) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 gezahlt.

## **§ 5**

### **Sonderlage**

- (1) Eine Sonderlage wird durch den Gemeindeführer in Abstimmung mit der Integrierten Rettungsleitstelle Zwickau ausgerufen, wenn auf Grund des hohen Einsatzaufkommens Einsätze nicht mehr einzeln disponiert, sondern gemeinsam koordiniert werden müssen. Bei einer Sonderlage geht das Einsatzgeschehen über das normale Maß hinaus. Flächendeckend müssen im Zuständigkeitsgebiet eine Vielzahl von Einsätzen abgearbeitet werden. Ursächlich dafür sind Wetterunbilden, wie Sturm oder Hochwasser etc.
- (2) Die Sonderlage wird durch den Gemeindeführer für beendet erklärt.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung erhalten Feuerwehrangehörige, die zu einer Sonderlage gerufen werden, folgenden Pauschalbetrag:
  1. Lage bis sechs Stunden: 25,00 Euro,
  2. Lage über sechs Stunden: 40,00 Euro.
- (4) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.

## **§ 6**

### **Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale**

- (1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 2) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 3) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.
- (3) Die Auslagenpauschale (§ 4) und die Sonderlage (§ 5) werden bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.
- (4) Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

## **§ 7**

### **Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

- (1) Für vom Gemeindeführer angeordneten Bereitschaftsdienst kann auf Antrag für jeden Kameraden folgender Pauschalbetrag gezahlt werden:
  1. Einsatz bis sechs Stunden 13,00 Euro,
  2. Einsatz über sechs Stunden 25,50 Euro.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.

## **§ 8**

### **Entschädigung für Brandsicherheitswachen**

- (1) Für Brandsicherheitswachen werden 7,00 Euro/Stunde und Person gezahlt.
- (2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.

## **§ 9**

### **Zuwendungen bei Dienstjubiläen**

- (1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal erhalten für ihre langjährigen treuen Dienste folgende Zuwendungen:
  1. für 10 Jahre 100,00 Euro
  2. für 20 Jahre 200,00 Euro
  3. für 30 Jahre 300,00 Euro
  4. für 40 Jahre 400,00 Euro
  5. für 50 Jahre 500,00 Euro
  6. für 60 Jahre 250,00 Euro
  7. für 70 Jahre 250,00 Euro
- (3) Über die Anspruchsberechtigung der Zuwendung berät und beschließt der Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (4) Die Auszahlung der Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.

## **§ 10**

### **Zuwendungen bei sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal erhalten:
  1. für 50., 60. Geburtstag und alle weiteren fünf Jahre je 30,00 Euro
  2. für Grüne Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit je 50,00 Euro.
- (2) Als Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Allgemeinheit langjährig geleisteten Dienstes kann dem Mitglied der Feuerwehr eine Zuwendung ausgereicht werden. Der Gemeindefeuerwehrausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand über die Anerkennung und schlägt diese der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vor.

## **§ 11**

### **Zuwendungen bei Trauerfällen**

- (1) Bei Trauerfällen wird eine Zuwendung an die Angehörigen des Verstorbenen in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (2) Verstirbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, so erhalten die Hinterbliebenen zusätzlich zu Absatz 1 eine sofortige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die am 01.01.2017 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, den 21.07.2021

Kl u g e  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 i.V.m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. 521) geändert worden ist und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
<p><b>Vorbemerkung zum Sprachgebrauch</b> Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal.</p>
<p><b>§ 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal</b> (1) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO. (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt: 1. für den Gemeindevorleiter (GWL) 141,00 Euro 2. für den 1. stellvertretenden GWL (OWL HOT) 100,00 Euro 3. für den 2. stellvertretenden GWL (OWL Wüstenbrand) 100,00 Euro 4. für den stellvertretenden Ortswehrleiter 37,50 Euro 5. für den Leiter der Außenstelle Hüttengrund 37,50 Euro 6. für den Jugendwart der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal 49,50 Euro 7. für den stellvertretenden Jugendwart Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal</p>	<p><b>§ 2 Entschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal</b> (1) Gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO. (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt: 1. für den Gemeindevorleiter 141,00 Euro 2. für den stellvertretenden Gemeindevorleiter 100,00 Euro 3. für den Ortswehrleiter 76,50 Euro 4. für den stellvertretenden Ortswehrleiter 37,50 Euro 5. für den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal</p>



<p>8. 30,00 Euro für den Leiter des Musikzuges 12,00 Euro für den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 13,50 Euro</p> <p>(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 entfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder</li> <li>2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.</li> </ol> <p>Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.</p> <p>(4) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem 3. Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger.</p>	<p>49,50 Euro.</p> <p>6. für den Jugendwart der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand 30,00 Euro</p> <p>7. für den Seniorenwart 13,00 Euro.</p>
<p><b>§ 3 Weitere Entschädigungen</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 2 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Gemeindefeuerleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.</p>	<p><b>§ 3 Weitere Entschädigungen</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 1 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Wehrleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist der Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.</p> <p>(3) Für die zusätzliche Entschädigung der im Absatz 1 genannten Personen steht jährlich ein Betrag von maximal 6.000,00 Euro zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 4 Auslagenpauschale</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Der Anspruch auf Auslagenersatz beginnt nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung Truppmann (TrM) Teil 1 nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2).</p> <p>(2) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Übungs- und Ausbildungsdienst einen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro.</p> <p>(3) Die Feuerwehrangehörigen erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag in</p>	<p><b>§ 4 Auslagenpauschale</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.</p> <p>(2) An die Feuerwehrangehörigen, die an einem Einsatz bzw. einer Übung teilnehmen sowie den Atemschutzgeräteträgern in Ausbildung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro gezahlt.</p> <p>(3) Die Atemschutzgeräteträger, welche sich im Einsatz befinden, erhalten 8,00 Euro. Ein Atemschutzträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut Feuerwehrdienstvorschrift Nummer 7 erfüllt sind.</p>

<p>Höhe von 6,00 Euro. Atemschutzgeräteträger, welche die Anforderungen laut FwDV 7 erfüllen, erhalten je Einsatz einen Pauschalbetrag in Höhe von 8,00 Euro.</p> <p>(4) Für die Gewährung dieses Auslagensatzes ist ein Erscheinen im Gerätehaus innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung erforderlich. Ein Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Im Einzelfall kann der Gemeindeführer/Ortswehrleiter abweichende Festlegungen dazu treffen.</p> <p>(5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.</p> <p>(6) Für die Ausbilder in der Jugendfeuerwehr wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 Euro pro Ausbildungsdienst gezahlt.</p> <p>(7) Das Mitglied der Kapelle erhält für jede durchgeführte Probe einen Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 Euro.</p> <p>(8) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 2 gezahlt.</p>	<p>(4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.</p> <p>(5) Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.</p>
<p><b>§ 5 Sonderlage</b></p> <p>(1) Eine Sonderlage wird durch den Gemeindeführer in Abstimmung mit der integrierten Rettungsdienststelle Zwickau ausgerufen, wenn auf Grund des hohen Einsatzaufkommens Einsätze nicht mehr einzeln disponiert, sondern gemeinsam koordiniert werden müssen. Bei einer Sonderlage geht das Einsatzgeschehen über das normale Maß hinaus. Flächendeckend müssen im Zuständigkeitsgebiet eine Vielzahl von Einsätzen abgearbeitet werden. Ursächlich dafür sind Wetterunbilden, wie Sturm oder Hochwasser etc.</p> <p>(2) Die Sonderlage wird durch den Gemeindeführer für beendet erklärt.</p> <p>(3) Abweichend von § 4 Abs. 3 dieser Satzung erhalten Feuerwehrangehörige, die zu einer Sonderlage gerufen werden, folgenden Pauschalbetrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lage bis sechs Stunden: 25,00 Euro,</li> <li>2. Lage über sechs Stunden: 40,00 Euro.</li> </ol> <p>(4) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.</p>	<p><b>§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale</b></p> <p>(1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende</p>
<p><b>§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale</b></p> <p>(1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende</p>	<p><b>§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale</b></p> <p>(1) Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende</p>

<p>Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.</p> <p>(2) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 2) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 3) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.</p> <p>(3) Die Auslagenpauschale (§ 4) und die Sonderlage (§ 5) werden bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.</p> <p>(4) Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.</p>	<p>Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.</p> <p>(2) Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 2) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 3) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.</p> <p>(3) Die Auslagenpauschale (§ 4) wird bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres gezahlt.</p> <p>(4) Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.</p>
<p><b>§ 7 Entschädigung für Bereitschaftsdienst</b></p> <p>(1) Für vom Gemeindefeuerleiter angeordneten Bereitschaftsdienst kann auf Antrag für jeden Kameraden folgender Pauschalbetrag gezahlt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsatz bis sechs Stunden 13,00 Euro,</li> <li>2. Einsatz über sechs Stunden 25,50 Euro.</li> </ol> <p>(2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindefeuerleiter.</p>	<p><b>§ 7 Entschädigung für Bereitschaftsdienst</b></p> <p>(1) Für Bereitschaftsdienst können auf Antrag für jeden Kameraden bis sechs Stunden 13,00 Euro und über sechs Stunden 25,50 Euro gezahlt werden.</p> <p>(2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.</p>
<p><b>§ 8 Entschädigung für Brandsicherheitswachen</b></p> <p>(1) Für Brandsicherheitswachen werden 7,00 Euro/Stunde und Person gezahlt.</p> <p>(2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindefeuerleiter.</p>	<p><b>§ 8 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst</b></p> <p>(1) Für Feuersicherheitsdienst werden 7,00 Euro/Stunde und Person gezahlt.</p> <p>(2) Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.</p>
<p><b>§ 9 Zuwendungen bei Dienstjubiläen</b></p> <p>(1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal erhalten für ihre langjährigen treuen Dienste folgende Zuwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für 10 Jahre 100,00 Euro</li> <li>2. für 20 Jahre 200,00 Euro</li> <li>3. für 30 Jahre 300,00 Euro</li> <li>4. für 40 Jahre 400,00 Euro</li> <li>5. für 50 Jahre 500,00 Euro</li> <li>6. für 60 Jahre 250,00 Euro</li> <li>7. für 70 Jahre 250,00 Euro</li> </ol> <p>(3) Über die Anspruchsberechtigung der Zuwendung berät und beschließt der Gemeindefeuerwehrausschuss.</p> <p>(4) Die Auszahlung der Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.</p>	<p><b>§ 6 Zuwendungen bei Dienstjubiläen</b></p> <p>(1) Die Stadt Hohenstein-Ernstthal gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaates Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung. Ehrenamtliche Angehörige der Hohenstein-Ernstthaler Feuerwehr erhalten für die langjährig geleistete Arbeit folgende Zuwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für 10 Jahre 100 Euro</li> <li>• für 20 Jahre 200 Euro</li> <li>• für 30 Jahre 300 Euro</li> <li>• für 40 Jahre 400 Euro und</li> <li>• für 50 Jahre 500 Euro.</li> </ul> <p>(2) Die Auszahlung der Dienstjubiläumszuwendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.</p>
<p><b>§ 10 Zuwendungen bei sonstigen Jubiläen und besonderen Anlässen</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal</p>	

<p>erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für 50., 60. Geburtstag und alle weiteren fünf Jahre je 30,00 Euro</li> <li>2. für Grüne Hochzeit, Silberne Hochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit je 50,00 Euro.</li> </ol> <p>(2) Als Ausdruck der besonderen Anerkennung des zum Wohle der Allgemeinheit langjährig geleisteten Dienstes kann dem Mitglied der Feuerwehr eine Zuwendung ausgereicht werden. Der Gemeindefeuerwehrausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter über die Anerkennung und schlägt diese der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vor.</p>	
<p><b>§ 11 Zuwendungen bei Trauerfällen</b></p> <p>(1) Bei Trauerfällen wird eine Zuwendung an die Angehörigen des Verstorbenen in Höhe von 50,00 Euro gewährt.</p> <p>(2) Verstorbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, so erhalten die Hinterbliebenen zusätzlich zu Absatz 1 eine sofortige Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro.</p>	
<p><b>§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig verliert die am 01.01.2017 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.</p> <p>Hohenstein-Ernstthal, den 21.07.2021</p> <p>Kluge Oberbürgermeister</p>	<p><b>§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig verliert die am 21.12.2010 beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung) ihre Gültigkeit.</p> <p>Hohenstein-Ernstthal, 31.08.2016</p> <p>Kluge Oberbürgermeister</p>